

1851 gegebener Bescheid. Und im Jahre 1832 schrieb die Heilige Kongregation an den Bischof von Nikopolis, daß der Heilige Stuhl diese Fakultät den Bischöfen zum geistlichen Besten der Gläubigen erteile, von dem Wunsche beseelt, daß alle mit Leichtigkeit das Kirchengebot erfüllen können. — Damit ist auch der schon oben erwähnte Sinn des can. 806 vorweg ausgesprochen worden, und zugleich ein Beleg geboten für die Praxis, die in der Missionsstation nach Angabe des Einsenders geübt wurde und wohl auch weiter beibehalten werden kann. Um die Zweifel restlos zu klären, wird schließlich nichts übrig bleiben, *als die ganze Sachlage dem zuständigen Bischof vorzulegen*, dessen klugem Urteile der § 2 des can. 806 die Entscheidung zubilligt.

Schwaz.

P. Dr. Pax Leitner.

* (**Zweifel an der Gültigkeit einer Priesterweihe.**) Ein Priester hat während der Weihe absichtlich die Intention gemacht, sich nicht weihen zu lassen. Am Vortage hatte er sich vorgenommen, die Weihe nicht anzunehmen, wenn er dazu nicht würdig wäre. Während der Weihe war er überzeugt, daß er nicht würdig sei. Ist nun die Weihe gültig?

Der Betreffende ist seinerzeit in das Priesterseminar eingetreten, um Priester zu werden; er hat die theologischen Studien absolviert und sich alle Weihen bis zum Diakonat einschließlich geben lassen. Er hat den Willen, sich zum Priester weihen zu lassen, bis zum letzten Tage vor der Weihe festgehalten. Am nächsten Tag ist er aus dieser Intention heraus zur Weihe angetreten („Adsum“), zum weihenden Bischof geschritten, hat sich die Hände auflegen lassen. — Als vernünftiger Mensch hat er das alles bewußt und frei, mit einem *actus humanus*, getan. *Darin liegt doch die Intention, sich weihen zu lassen.* Die Verwirrung und Verantwortungsangst, all die Gedanken, die beim heiligen Akt aus dieser Angst heraus seine Seele bewegten, *heben den Willen, sich weihen zu lassen, nicht auf.* Es sind Stimmungen eines ängstlichen, vielleicht neurasthenischen jungen Mannes, aber keine Willensakte. Und wäre wirklich eine gegenteilige Willensintention geformt worden, so steht sie mit der in actu exercito festgehaltenen Intention, die Weihe zu empfangen, in Widerspruch. Bei widersprechenden Intentionen gilt aber die *intentio praevalens*; diese war im Empfang gegeben, sonst wäre der Weihekandidat in letzter Stunde zurückgetreten.

Die Weihe ist also gültig (vgl. einen analogen Fall in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1916, S. 599 ff.).

Linz a. d. D.

Dr W. Grosam.